



Auskunft erteilt:	Frau Neeb	Amt/EB:	31-Ordnungsamt
Tel.:	0261 129 4675	e-mail:	ordnungsrecht-gewerbe@stadt.koblenz.de
Koblenz,	30.09.2022		

**An alle Mitglieder des Fachausschusses der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz)**

Ich lade hiermit zu einer Sitzung des Fachausschusses der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz am

Donnerstag, den 13.10.2022, 18:00 Uhr,

im Atrium der Rhein-Mosel-Halle, Julius-Wegeler-Straße 4, 56068 Koblenz, ein.

**Tagesordnung**

Öffentliche Sitzung:

Punkt 1:	Unterrichtung über die Ausstattung des Kommunalen Vollzugsdienstes sowie die Zusammenlegung der Außendienste des Ordnungsamtes Vorlage: UV/0286/2022
Punkt 2:	Unterrichtung über die Personalentwicklung im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr sowie in den Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr Koblenz Vorlage: UV/0210/2022
Punkt 3:	Unterrichtung über die Katzenschutzverordnung Vorlage: UV/0332/2022
Punkt 4:	Unterrichtung über die Maßnahmen im Zusammenhang mit einer möglichen Gasmangellage Vorlage: UV/0285/2022
Punkt 5:	Unterrichtung über den Sachstand Leitfaden Veranstaltungen Vorlage: UV/0331/2022
Punkt 6:	Unterrichtung über die beabsichtigte Änderung der Kennzahlen "Sicherheit und Ordnung (1221)" sowie "Verkehrsüberwachung (1231)" Vorlage: UV/0333/2022
Punkt 7:	Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Vergabe von Taxilizenzen Vorlage: AT/0103/2022

Punkt 8:	Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Erfahrungen bei der Umsetzung der "CoBeLV" Vorlage: AT/0104/2022
Punkt 9:	Verschiedenes

Wenn Sie im Hinblick auf Ihren Teilnahmewunsch aufgrund einer Einschränkung Unterstützungsbedarf haben, melden Sie sich bitte unter der genannten Telefon-, Faxnummer oder Emailadresse. Verwaltungsseitig wird dann versucht, das zur Unterstützung Erforderliche und Umsetzbare in die Wege zu leiten.





# Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0286/2022		Datum: 05.09.2022	
<b>Dezernat 2</b>			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.: 31.20.00/Ne	
<b>Betreff:</b>			
<b>Unterrichtung über die Ausstattung des Kommunalen Vollzugsdienstes sowie die Zusammenlegung der Außendienste des Ordnungsamtes</b>			
Gremienweg:			
13.10.2022	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
			<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert

## Unterrichtung:

### Ausstattung des Kommunalen Vollzugsdienstes

#### Fuhrpark

Der Kommunale Vollzugsdienst verfügt derzeit über 5 Fahrzeuge.

Die Fahrzeuge sind mit gelbem Blinklicht ausgestattet. Durch die zuständige Aufsichtsbehörde wurde dieser Zustand bemängelt, da man von dort keine rechtliche Grundlage für diese Ausstattung sieht.

Durch die Oberbürgermeister der Oberzentren wurde hierauf gemeinsam mit der Deutschen Polizeigewerkschaft ein Schreiben an das Verkehrsministerium übersendet.

Hintergrund sind u. a. eine Vielzahl an Einsatzfahrten zur Begleitung von Krankentransportfahrten in die Rhein-Mosel-Fachklinik, bei denen die Rettungs- und Krankenwagen blaues Blinklicht einsetzen und der Kommunale Vollzugsdienst diesem folgen muss, da im Fall einer Eskalation des zu Verbringenden ein sofortiges Eingreifen erforderlich wird.

Weiterhin sichert sich der Kommunale Vollzugsdienst selbst und die übrigen Verkehrsteilnehmer beispielsweise bei heruntergefallenen Ästen, umgestürzten Bauzäunen oder Schildern sowie sonstigen Verkehrsgefährdungen im Straßenverkehr, solange die Beseitigung einer Gefahrenstelle andauert.

In dem besagten Schreiben wurde auf das Gutachten von Prof. Dr. jur. Dieter Müller (SVR 2020, 204) zum Thema „Ausstattung von Einsatzfahrzeugen des Kommunalen Vollzugsdienstes“ verwiesen. Dieser kommt zu dem Schluss, dass eine Ausstattung von Einsatzfahrzeugen mit blauem Blinklicht und Einsatzhorn aus verschiedenen Gründen sowohl sinnvoll als auch rechtlich zulässig wäre. Nachdem das Verkehrsministerium Bereitschaft zu einer Regelung signalisiert hat, steht hierzu derzeit eine grundsätzliche Entscheidung des Ministeriums des Inneren und für Sport aus.

#### JPX-Geräte

Nachdem der Stadtvorstand im Jahr 2020 die Beschaffung von JPX-Geräten (Pfeffer wird mithilfe einer Treibladung beschleunigt, eine Reichweite von 7m wird erreicht) beschlossen hatte, wurden diese beschafft sowie nach erfolgter Schulung in Theorie und Praxis im Frühjahr 2022 an die Mitarbeiter\*innen ausgegeben. Das JPX dient grundsätzlich der Tierabwehr, darf zur Nothilfe oder Notwehr (§ 32 StGB) jedoch auch gegen Menschen eingesetzt werden.

## Telefonanlage und Hotline

Die Leitstelle des Ordnungsamtes ist unter der Rufnummer 0261-129 4567 erreichbar. Täglich gehen hier neben den verwaltungsweiten Aufträgen, Mailverkehr und dem zu bedienenden Funkverkehr zur Steuerung des Außendienstes zwischen 200 und 250 Anrufen ein (notwendige ausgehende Folgetelefonate sind hier nicht eingerechnet).

Eine genaue Zahl ließ sich in der Vergangenheit nicht ermitteln, da eine detaillierte statistische Auswertungsmöglichkeit hierzu fehlte. Generell ist festzuhalten, dass das Beschwerdeaufkommen und die Zahl der Vollzugsaufträge seit Beginn der Pandemie deutlich gestiegen sind und sich auf einem hohen Niveau stabilisiert haben.

Aus diesem Grund wurde die Einrichtung einer neuen Telefonanlage sowie einer Hotline forciert. Ab sofort bestehen hiermit detaillierte Auswertungsmöglichkeiten zu den Gesprächszeiten, der telefonischen Erreichbarkeit der Leitstelle, der Anzahl der eingehenden sowie ausgehenden Anrufe. Aus den gewonnenen Daten lassen sich Rückschlüsse auf die Hauptanrufzeiten sowie die notwendige personelle Besetzung ziehen.

### **Zusammenlegung der Außendienste zum 01.01.2023**

Der Kommunale Vollzugsdienst sowie die Verkehrsüberwachung werden zum 01.01.2023 in ein gemeinsames Sachgebiet „Außendienst“ überführt.

Hierdurch ergeben sich u. a. Vorteile bezogen auf die Fahrzeugverwaltung sowie auch weitere Ressourcen.

Bislang haben schon erste gemeinsame Einsätze stattgefunden, wodurch Aufgaben gebündelt und besser koordiniert werden konnten (Autoposer am Peter-Altmeier-Ufer, Großveranstaltungen wie zuletzt Rhein in Flammen).

Künftig werden in der gemeinsamen Koordinierungsstelle/ Geschäftszimmer viele Vorgänge zentral erledigt.

Ein gemeinsames Auftragsverwaltungsprogramm steht vor der Anschaffung, wodurch die Auftragsverwaltung sowohl für den Kommunalen Vollzugsdienst als auch für die Verkehrsüberwachung deutlich effizienter gelöst werden kann.

Es wird unter Einbeziehung der Mitarbeiter/innen an einem gemeinsamen Dienstplan gearbeitet.

Künftig wird ein Dienstgruppenleiter sowohl die Verkehrsüberwachung als auch den Kommunalen Vollzugsdienst steuern (gemeinsame Tagesstruktur und Streifenpläne).

Die Beschaffung von Ausrüstung (Dienstkleidung, Funk etc.) wird zusammengefasst.

Ein gemeinsames Beschwerdemanagement wurde für den Außendienst bereits eingerichtet.

Personell ist hierdurch zudem eine gegenseitige Unterstützung in Teilbereichen möglich.

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:** keine



# Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0210/2022		Datum: 28.06.2022	
<b>Dezernat 2</b>			
Verfasser:	37-Amt für Brand- und Katastrophenschutz	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Unterrichtung über die Personalentwicklung im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr sowie in den Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr Koblenz</b>			
Gremienweg:			
13.10.2022	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen <input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis vertagt <input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

## Unterrichtung:

### 1.) Organisatorisches und Personalentwicklung

Mit der „Strategischen Neuausrichtung der Feuerwehr Koblenz“ wurde das Mehr-Wachen-Konzept beschlossen. Hiermit verbunden war der personelle Aufwuchs im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr von 88 auf 121 feuerwehrtechnische Einsatzkräfte im Schichtdienst, welche zur Besetzung der Funktionsstärken auf den drei Feuerwachen notwendig sind. Beginnend ab dem Haushaltsjahr 2019 erfolgte dann die sukzessive Qualifizierung der zusätzlichen Einsatzkräfte im zweiten Einstiegsamt. Zum 01.04.2022 erfolgte die letzte größere Einstellung von 14 Einsatzkräften, welche nun deren 18-monatige Laufbahnqualifizierung durchlaufen. Somit sind aktuell alle 121 Planstellen besetzt, sodass die Inbetriebnahme der Feuerwache 3 in Bubenheim in 2023 gewährleistet ist.

Der Führungsdienst der Berufsfeuerwehr setzt sich aus 17 feuerwehrtechnischen Beamten im dritten und vierten Einstiegsamt zusammen. Aktuell befindet sich ein Mitarbeiter in der notwendigen Fortbildungsqualifizierung. Die 17 Planstellen verteilen sich wie folgt auf die vier Fachabteilungen:

- Amtsleitung: 1 x EA 4
- Abt. 37.10 Einsatz, Organisation und Katastrophenschutz: 1 x EA 4, 4 x EA 3
- Abt. 37.20 Vorbeugender Brandschutz: 4 x EA 3
- Abt. 37.30 Technik: 3 x EA 3
- Abt. 37.40 ILS/FEZ, EDV und IuK 1 x EA 4, 3 x EA 3

Zugleich werden durch den v.g. Personenkreis die Einsatzführungsfunktionen des A- und B-Dienstes versehen (Einsatzleitung).

Die Freiwillige Feuerwehr Koblenz besteht weiterhin aus 10 Einheiten. Die Einheiten befinden sich überwiegend in den dezentralen Stadtteilen und verfügen jeweils über ein eigenes Gerätehaus. Die Freiwillige Feuerwehr rückt mit der Berufsfeuerwehr insbesondere bei zeitkritischen Einsätzen mit aus, bei denen „Menschenleben in Gefahr“ sein könnte. Jede Einheit ist einem originären Ausrückbereich zugeordnet. Durch die Alarm- und Ausrückordnung sind hierzu 10 Ausrückbereiche definiert. Jede Einheit nimmt dabei Aufgaben in der Brandbekämpfung und der allgemeinen Hilfeleistung wahr. Mehrere Einheiten werden darüber hinaus zu weiteren Einsatzspektren wie z.B. technischer Hilfeleistung, Gefahrgut- und Strahlenschutz, Wasserrettung, Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung, Logistik, Wasserführung über lange Wegstrecken oder Notstromsicherstellung eingesetzt.

Hierzu verfügen die jeweiligen Einheiten dann über das entsprechende Einsatzgerät bzw. Einsatzfahrzeug.

Insgesamt liegt ein hohes Engagement bei den Ehrenamtlichen vor. Die Einheiten tragen zudem intensiv zum kulturellen Miteinander in den Stadtteilen bei. Neben der Durchführung von eigenen Veranstaltungen werden sämtliche Martinsumzüge und Martinsfeuer begleitet.

Die aktuelle Personalstärke im Einsatzdienst umfasst mit Stand zum 05.05.2022 insgesamt 304 Einsatzkräfte. Hiervon sind 20 Einsatzkräfte weiblich. Gegenüber der letzten Unterrichtungsvorlage in 2020 liegt damit eine relativ konstante Anzahl an Einsatzkräften vor (2020 = 311). Eine äußerst erfreuliche Entwicklung, die sich damit gegen die allgemeine Trendentwicklung auf Bundes- und Landesebene stellt. Zwei Faktoren tragen im Wesentlichen weiterhin hierzu bei. Zum einen die intensive und vorbildliche Nachwuchsausbildung in den Jugendfeuerwehren und zum anderen die gezielte Einzelanfrage von neuen Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern in den Stadtteilen durch die Angehörigen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehren selbst. Austritte sind fast ausschließlich auf Wohnortwechsel zurückzuführen. Es liegt also eine hohe Bindung an der Ausübung des Feuerwehrdienstes in den jeweiligen Einheiten vor.

In 8 der 10 Einheiten sind Jugendfeuerwehren vorhanden, deren Mitgliedsalter zwischen 10 und 18 Jahren beträgt. Die Mitgliederzahl beträgt zum 05.05.2022 insgesamt 93 Mitglieder. Auch dieser Wert ist gegenüber 2020 mit 96 Mitgliedern sehr konstant. Trotz der pandemiebedingten Einschränkungen im Übungsdienst konnte diese hohe Anzahl erhalten bleiben.

Darüber hinaus ist das Feuerwehrorchester Koblenz-Lay fester Bestandteil der Feuerwehr Koblenz.

In Kombination vieler Faktoren kann also eine verstetigte Stabilisierung der Personalentwicklung in dem Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehren gegenüber dem Zeitpunkt vor der durchgeführten Brandschutzbedarfsplanung bilanziert werden, denn in 2017 betrug der Mitgliederstand 276 Einsatzkräfte in damals 11 Einheiten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Personalentwicklung in den einzelnen Einheiten und Jugendfeuerwehren für 2017, 2020 und 2022:

Einheit	Anzahl Einsatzkräfte im Einsatzdienst		
	2017	2020	2022
Wache Nord	41	40	41
Ehrenbreitstein	24	25	22
Horchheim	29	33	33
Karthause	32	38	34
Stolzenfels	14	-	-
Lay	23	29	29
Güls	26	27	31
Rübenach	21	37	32
Bubenheim	19	23	22
Arzheim	17	22	20
Arenberg/ Im- mendorf	30	37	40
<b>Gesamt</b>	<b>276</b>	<b>311</b>	<b>304</b>

## **2.) Gesamtbewertung**

Für den Betrachtungszeitraum von April 2017 bis Juli 2022 ist eine erfreuliche Stabilisierung der Personalentwicklung in den 10 Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr Koblenz eingetreten. Insofern haben die umgesetzten Konzeptionen im Rahmen der strategischen Neuausrichtung gegriffen. Um diese Entwicklung auch perspektivisch und längerfristig zu sichern, bedarf es der Verstetigung dieser Maßnahmen. Ein gleiches Lagebild ergibt sich in den Jugendfeuerwehren.

Die aktuelle Anzahl an Einsatzkräften in den jeweiligen Einheiten kann hinsichtlich deren Verfügbarkeit und taktischer Einsatzstärke, bemessen an deren jeweiliger Ausstattung sowie abzudeckender Einsatzspektren, als ausreichend bewertet werden.

### **Auswirkungen auf den Klimaschutz:**







# Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0332/2022		Datum: 28.09.2022	
<b>Dezernat 2</b>			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.: 31.20.00/ Ne	
<b>Betreff:</b> <b>Unterrichtung über die Katzenschutzverordnung</b>			
Gremienweg:			
16.12.2022	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
07.11.2022	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
13.10.2022	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz)	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

## Unterrichtung:

Mit Beschluss vom 15.07.2021 (AT/0063/2021) hat der Stadtrat beschlossen, dass die Verwaltung eine Katzenschutzverordnung nach § 13b Tierschutzgesetz (TierSchG) verfassen und einführen soll.

Die Zuständigkeit sowohl für den Erlass als auch für den Vollzug der Katzenschutzverordnung liegt bei der Stadtverwaltung (§ 1 bzw. § 2 Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über die Zuständigkeit nach § 13b des Tierschutzgesetzes vom 2. Juli 2015). Die kreisfreie Stadt Koblenz nimmt die ihr durch die Landesverordnung übertragene Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr (§ 3 Landesverordnung). Mitwirkungsbefugnisse für den Fachausschuss der Ämter 31 und 37 sowie den Stadtrat (wie z. B. bei der Gefahrenabwehrverordnung) bestehen daher nicht.

Nach umfassender Untersuchung unter Hinzuziehung des Tierschutzvereins Koblenz und Umgebung e.V. sowie des Katzenhilfe Koblenz e.V. und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des zuständigen Kreisveterinäramtes kam die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen des § 13b TierSchG zum Erlass der Verordnung erfüllt sind und somit ihr Erlass möglich ist. Die umfangreiche Datenerhebung hat ergeben, dass in Koblenz eine hohe Anzahl an freilebenden Katzen existiert, die sich über das gesamte Stadtgebiet verteilen. Größtenteils handelt es sich um entlaufene oder ausgesetzte Hauskatzen, die nicht kastriert sind und nicht über eine ausreichende Gesundheitsprophylaxe verfügen, und deren Nachkommen, die oft schon krank geboren werden. In den seltensten Fällen können die Haltungspersonen ermittelt werden. Es kommt unter den Tieren zu Revierkämpfen, es herrscht Nahrungsmittelknappheit und Mangelernährung. Viele Tiere sind hilflos und werden in Unfälle verwickelt, Krankheiten, Parasitenbefall und Verletzungen sind verbreitet und werden durch die Umstände begünstigt. Bei der überwiegenden Anzahl der aufgegriffenen Tiere lassen sich daher aus mehreren Gründen erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden feststellen. Durch Kastrationsaktionen, die Einrichtung von Futterstellen und die konsequente Kastration aller dort auftauchenden Katzen und der Fundtiere konnte keine Verminderung der Population erreicht werden.

Bislang werden freilebende Katzen vom Tierschutzverein Koblenz und Umgebung e.V. als Fundtiere in dessen Einrichtung (Tierheim) untergebracht. Verläuft die anschließende Halterermittlung erfolglos, werden die Tiere dort bei Bedarf tierärztlich behandelt sowie kastriert, durch Einsetzen eines Mikrochips gekennzeichnet und nach Möglichkeit weitervermittelt. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind von der Stadt zu tragen. Auf Kosten der Stadt wurden bisher durchschnittlich 41 Katzen pro Jahr kastriert und gekennzeichnet. Die diesbezüglichen Ausgaben belaufen sich auf rund 5.500,00 €/Jahr.

Neben dem Tierheim nimmt auch der örtliche Katzenhilfe e.V. freilebende Katzen auf. Die dort entstehenden Kosten für Kastration und Kennzeichnung in Höhe von ca. 7.500,00 €/Jahr für durchschnittlich 60 Katzen pro Jahr werden von dem Katzenhilfe Koblenz e.V. getragen. Die Finanzierung erfolgt hier über großzügige Spenden sowie über einen Zuschuss des Landes.

Durch die in der Anlage beigefügte Katzenschutzverordnung soll die hohe Anzahl an freilebenden, halterlosen Katzen minimiert werden und ein weiterer Zuwachs verhindert werden, um die durch Krankheiten und Parasitenbefall verursachten Schmerzen, Leiden und Schäden zu verringern. Um dieses Ziel zu erreichen, muss verhindert werden, dass „aus den Reihen der in einem Besitzverhältnis stehenden Hauskatzen unkastrierte Tiere zuwandern beziehungsweise die Fortpflanzungskette aufrecht erhalten“ (vgl. amtliche Begründung, BT-Drs. 17/10572, S. 32).

In der Verordnung werden daher die Pflichten der Katzenhalter\*innen klar geregelt. Fortpflanzungsfähigen Katzen darf kein unkontrollierter freier Ausgang gewährt werden. Katzenhalter\*innen müssen ihre Freigängerkatzen sowohl kennzeichnen und registrieren als auch kastrieren lassen. Durch die Registrierungspflicht werden die Halterermittlung und damit die Rückführung einer entlaufenen Katze erleichtert.

Der Tierschutzverein Koblenz und Umgebung e.V. sowie der Katzenhilfe Koblenz e.V. sollen mit der Umsetzung der Verordnung durch die Stadt beauftragt werden.

Aufwendungen, die dem Tierschutzverein Koblenz und Umgebung e.V. für die Wahrnehmung der Aufgaben aufgrund der Katzenschutzverordnung entstehen, werden auch zukünftig nach dem entsprechend nachgewiesenen tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

Die Katzenschutzverordnung wurde durch den Katzenhilfe Koblenz e.V. maßgeblich initiiert und erheblich vorangetrieben, insbesondere aufgrund des großen Wunschs nach Rechtssicherheit für deren Arbeit mit freilebenden Katzen. Der Verein fordert daher auch auf mehrmalige Rückfrage ausdrücklich keine Erstattung der entstehenden Kosten.

Die Entwurfserstellung erfolgte unter Berücksichtigung der Erfahrungen in anderen Kommunen mit Katzenschutzverordnungen sowie in enger Abstimmung mit der Amtsveterinärin der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, dem Katzenhilfe Koblenz e. V., dem Tierschutzverein Koblenz und Umgebung e.V. sowie dem städtischen Rechtsamt.

Die Verordnung soll 3 Monate nach Verkündung in Kraft treten, sodass den Haltungspersonen eine angemessene Zeit eingeräumt wird, ihre Katzen entsprechend kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.

Aufgrund der auch von Tierschutzverein Koblenz und Umgebung e.V. sowie der Katzenhilfe Koblenz e.V. zukünftig erhobenen Daten wird die Verwaltung regelmäßig/nach ca. 5 Jahren überprüfen, ob die angestrebten Ziele erreicht worden sind oder die Verordnung angepasst werden muss.

**Anlage/n:**

Katzenschutzverordnung

**Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine**



## **Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Stadtgebiet Koblenz (Katzenschutzverordnung Koblenz – KatSchutzVO)**

Auf Grund des § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über die Zuständigkeit nach § 13 b des Tierschutzgesetzes vom 02.07.2015 (GVBl. S. 171) erlässt die Stadtverwaltung Koblenz folgende Rechtsverordnung:

### **§ 1 Zweck und Ziel der Verordnung, Geltungsbereich**

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, die hohe Anzahl halterloser Katzen zu minimieren, um zukünftig dem reduzierten Tierbestand erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zu ersparen. Ziel dieser Verordnung ist es, einen weiteren Zuwachs der halterlosen Katzen zu verhindern bzw. die vorhandene Population auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Stadtgebiet Koblenz (Schutzgebiet im Sinne des § 13b Satz 1 und 2 Tierschutzgesetz).

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Katze ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. gehaltene Katze eine Katze, die von einem Menschen gehalten wird,
3. Haltungsperson, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt; als Haltungsperson gilt auch, wer nicht nur vorübergehend einer Katze den Aufenthalt auf seinem befriedeten Besitztum ermöglicht oder Katzen auf seinem befriedeten Besitztum und in Räumen seines Hauses oder seiner Nebengebäude füttert,
4. halterlose Katze eine Katze, die nicht von einem Menschen gehalten wird,
5. Freigängerkatze eine gehaltene Katze, die unkontrollierten freien Auslauf hat,
6. fortpflanzungsfähige Katze eine geschlechtsreife Katze, die nicht kastriert ist,
7. unkontrollierter freier Auslauf einer Katze, wenn diese sich frei bewegen kann und wenn weder die Haltungsperson, noch eine von ihr beauftragte oder für sie handelnde Person unmittelbar auf die Katze einwirken kann,
8. Kennzeichnung das eindeutige und dauerhafte Markieren einer Katze zu Identifikationszwecken durch Implantation eines Mikrochips,
9. Registrierung die Eintragung der auf dem Mikrochip befindlichen Daten sowie des Geschlechts, der Fortpflanzungsfähigkeit und mindestens eines äußerlichen

Erkennungsmerkmals der Katze sowie des Namens und der Anschrift der Haltperson bei dem kostenfreien Haustierregister von TASSO e. V., Otto-Volger-Straße 15, 65843 Sulzbach, oder dem des Deutschen Tierschutzbundes - Findefix -, In der Raste 10, 53129 Bonn.

### **§ 3 Kennzeichnung und Registrierung**

- (1) Haltpersonen haben ihre Freigängerkatzen kennzeichnen und registrieren zu lassen. Der Stadtverwaltung Koblenz sind auf Verlangen Nachweise über die durchgeführte Kennzeichnung und Registrierung vorzulegen.
- (2) Die Haustierregisterstellen sind verpflichtet, der Stadtverwaltung Koblenz auf Anfrage Auskunft über die nach Abs. 1 i. V. m. § 2 Nr. 9 gespeicherten Daten zu erteilen. Die Stadtverwaltung Koblenz darf diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung verarbeiten, soweit dies erforderlich ist.
- (3) Bei jeder Änderung der Daten, insbesondere nach jedem Halter- oder Wohnortwechsel, ist die Registrierung unverzüglich zu aktualisieren.

### **§ 4 Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen, Kastrationspflicht für fortpflanzungsfähige Freigängerkatzen**

- (1) Die Haltperson hat sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen, die innerhalb des Schutzgebietes gehalten werden, keinen unkontrollierten freien Auslauf haben. Soll der Katze kontrollierter Auslauf gewährt werden, so ist ihr ein ausbruchssicheres eingezäuntes Areal zur Verfügung zu stellen.
- (2) Fortpflanzungsfähige Katzen, denen unkontrollierter Auslauf gewährt wird, hat die Haltperson von einem Tierarzt kastrieren zu lassen. Der Stadtverwaltung Koblenz ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration vorzulegen.

### **§ 5 Anordnungen**

Die Stadtverwaltung Koblenz trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die Kennzeichnung, Registrierung und Kastration von Katzen nach den §§ 6 und 7. Hierzu kann sie sich der Hilfe Dritter bedienen.

### **§ 6 Maßnahmen gegenüber aufgegriffenen Katzen**

- (1) Freigängerkatzen, die die Stadtverwaltung Koblenz oder die von ihr Beauftragten innerhalb des Schutzgebiets antreffen, dürfen von ihr/ihnen zur Überprüfung der Kennzeichnung, Registrierung und Kastration in Obhut genommen werden.

Mit der Ermittlung der Haltungsperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden, insbesondere durch eine Halterabfrage bei den in § 2 Nr. 9 genannten Haustierregistern.

- (2) Ist die Katze noch nicht kastriert, so kann die Stadtverwaltung Koblenz der Haltungsperson aufgeben, die Katze auf eigene Kosten kastrieren zu lassen. Vor Gewährung eines weiteren unkontrollierten Auslaufs hat die Haltungsperson eine schriftliche Bestätigung ihres Tierarztes oder ihrer Tierärztin, dass die Katze kastriert wurde, vorzulegen.
- (3) Ist eine innerhalb des Schutzgebietes angetroffene Freigängerkatze nicht gekennzeichnet und registriert und eine Ermittlung der Haltungsperson daher nicht möglich, können die Stadtverwaltung Koblenz oder die von ihr beauftragten Dritte mit der Kennzeichnung und Registrierung auf Kosten der Haltungsperson beauftragen. Ist die Freigängerkatze noch fortpflanzungsfähig, können die Stadtverwaltung Koblenz oder die von ihr Beauftragten darüber hinaus einen Tierarzt mit der Kastration der Katze auf Kosten der Haltungsperson beauftragen. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden.
- (4) Ein von der Haltungsperson verschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

### **§ 7 Maßnahmen gegenüber halterlosen Katzen**

Die Stadtverwaltung Koblenz und die von ihr Beauftragten können halterlose Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen.

Zu diesen Zwecken darf die halterlose Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt 3 Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Koblenz, den \_\_\_\_\_

(David Langner)  
Oberbürgermeister







# Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0285/2022		Datum: 05.09.2022	
<b>Dezernat 2</b>			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.: 31.20.00/Ne	
<b>Betreff:</b>			
<b>Unterrichtung über die Maßnahmen im Zusammenhang mit einer möglichen Gasmangellage</b>			
Gremienweg:			
13.10.2022	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
			<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

## Unterrichtung:

Die in Folge des Ukraine-Konflikts und der gravierenden Probleme mit Russland für die kommenden Wintermonate zu befürchtende Gasmangellage ist Gegenstand intensiver Vorbereitungsmaßnahmen der Verwaltung. Es wurde daher im Juli 2022 der Verwaltungsstab mit der Aufgabe beauftragt, sich mit den bestehenden Herausforderungen und Handlungsaufforderungen zu beschäftigen.

Zentrale Themenschwerpunkte bilden dabei gegenwärtig:

- Energieeinsparungen der Verwaltung
- Vorbereitung „Gas-Notfallstufe“

## Energieeinsparungen der Verwaltung

Die Verwaltung hat frühzeitig Anfang Juli Überlegungen angestellt, durch welche Maßnahmen Energieeinsparungen sowohl aktuell wie auch in den Wintermonaten erzielt werden können. Der Maßnahmenkatalog wird fortlaufend um weitere Maßnahmen und Empfehlungen (z.B. des Städtetages) ergänzt. Durch den Verwaltungsstab erfolgt ein Monitoring über die Umsetzung der Maßnahmen.

Ähnlich wie während der Corona-Pandemie informiert das Amt für Personal und Organisation die städtischen Beschäftigten regelmäßig aktuell in Form des „Infoschreibens-Gasmangellage“ über die Maßnahmen der Verwaltung und eintretende neue (rechtliche) Entwicklungen.

## Vorbereitung „Gas-Notfallstufe“

Das Medium Erdgas hat eine essentielle Bedeutung für zahlreiche Lebensbereiche und damit auch für die öffentliche Verwaltung. Unter anderem ist das öffentliche Leben von einer stabilen Erdgasversorgung abhängig. In einem akuten Fall kann als Sekundäreffekt ein Stromausfall und oder ein Treibstoffmangel resultieren. Ferner sind Produktionsabläufe in der Industrie und dadurch die Versorgung der Bevölkerung konkret auf den Energieträger Gas angewiesen. Ein Erdgasmangel hat folglich drastische Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sodass eine Prävention für die Versorgungskrise indiziert ist.

Sollte es zu einer ausgeprägten Gasmangellage kommen, hat dies sowohl Auswirkungen auf die städtische Verwaltung, die öffentliche Sicherheit als auch auf den Katastrophenschutz. In dessen Folge

müssen Vorkehrungen getroffen werden, die bei Aktivierung der Notfallstufe des sogenannten „Gasnotfallplans“ der Bundesnetzagentur (BNetzA) greifen.

Aufgrund dessen führte der Verwaltungsstab eine Risikoanalyse für sämtliche innerstädtische Funktionsbereiche der Verwaltung, der sogenannten Kritischen Infrastruktur, sowie für die öffentliche Sicherheit und der allgemeinen Daseinsvorsorge durch. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse werden einzeln bewertet und entsprechend vorbereitende Handlungsmaßnahmen definiert, welche im konkreten Einsatzfall einzuleiten sind. Hierzu wird aktuell ein Alarm- und Einsatzplan aufgestellt, welcher sich an den Rahmenempfehlungen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion orientiert.

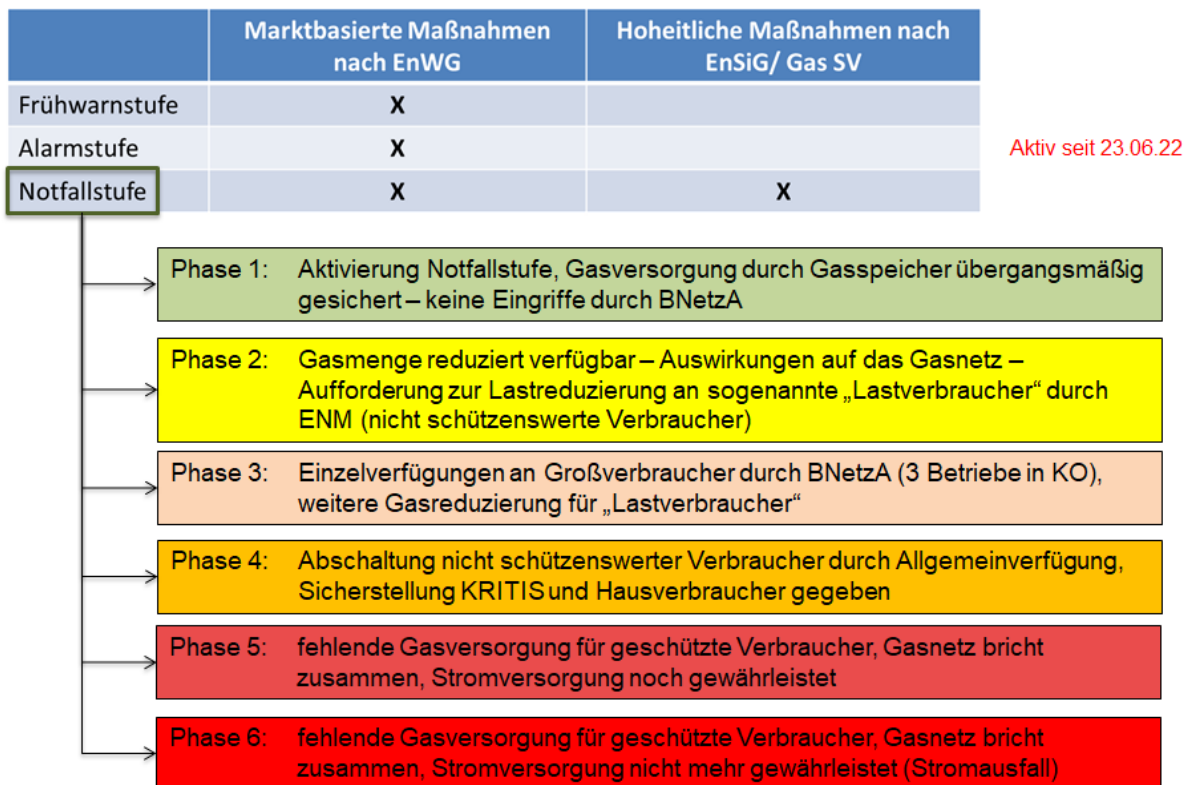
Dieser Alarm- und Einsatzplan hat die Zielstellung, im Vorfeld und während einer Gasmangellage

1. eine Hilfestellung für die Planungen zur Aufrechterhaltung der städtischen Verwaltung in deren Kernfunktionen sowie die Grundversorgung im Sinne der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung sicherzustellen
2. die öffentliche Sicherheit gemeinsam mit der Polizei zu wahren und
3. zugleich die Einsatzfähigkeit des Katastrophenschutzes aufrecht zu halten.

Dabei werden insgesamt die Aufgaben eines gesamtbehördlichen Krisenmanagements dargestellt sowie die Rolle des Katastrophenschutzes hierbei definiert.

### Stufen-/ Phasenmodell/ Eintrittswahrscheinlichkeit

Die Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind abhängig von dem tatsächlichen Ausmaß der Mangelsituation. Im Zuge der vorbereitenden Planungen kann die Notfallstufe deshalb in mehrere, aufeinander aufbauende Phasen weiter unterteilt werden:



Das o.a. Phasenmodell wurde durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Amt 37) entwickelt und von der ADD für das gesamte Land übernommen. Die einzelnen Phasen der Notfallstufe reichen

dabei von der Aktivierung der Notfallstufe bis hin zum Ausfall der Gasversorgung und dem Stromnetz für geschützte Kunden und der damit verbundenen massiven Auswirkungen für das öffentliche Leben. Dieses Eskalationspotential verdeutlicht, dass die präventive Planung deutlich vor Eintritt in die Notfallstufe erfolgen muss.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint ein flächendeckender und lang andauernder Stromausfall für die Region Koblenz durch einen sogenannten Kaskadeneffekt eher als realistisches Szenario möglich, als ein Abbruch der gesamten Gasversorgung. Dieses Szenario kann insbesondere sehr kurzfristig und lokal auftreten, wenn ein Gasnetz in benachbarten Regionen aufgrund zu hoher Gasabnahmen zusammenbricht. In diesem Fall greifen dann automatisch die Maßnahmen der Phase 6.

Die Stadtverwaltung muss sich auf allen Verwaltungsebenen auf die unterschiedlichen Szenarien vorbereiten und hierbei die Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge als übergeordnetes Ziel verfolgen. Hierzu werden vorkehrende Maßnahmen getroffen. Präventive Berücksichtigung finden dabei zum Beispiel Dominoeffekte durch Personalausfälle, um eine Handlungsfähigkeit sicherzustellen.

Dem regelmäßigen Austausch mit dem regionalen Energieversorger kommt bei der Bewertung der aktuellen Lage eine große Bedeutung zu.

Folgende Themenfelder stehen aktuell u. a. im besonderen Fokus des Verwaltungsstabes:

- **Funktionssicherstellung der Kernverwaltung / Ausfallmanagement**
- **Bewertung der kritischen Infrastruktur**
- **Planung und Konzeption von sogenannten Wärmeinseln**
- **Versorgungssicherstellung**
- **Überwachung der beschlossenen innerbetrieblichen Einsparmaßnahmen**
- **Sicherstellung des Dienstbetriebs im Brand- und Katastrophenschutz**
- **Sicherstellung der Informationstechnik und Telekommunikation in der Stadtverwaltung**
- **Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**
- **Treibstoffsicherstellung und Treibstoffbedarf der kritischen Infrastruktur (KRITIS)**
- **Öffentliche Informations- und Kommunikationsstrategie**
- **Aktivierungs- und Organisations- und Einbindungskonzept für spontane Selbsthelfer und ehrenamtliche Unterstützung durch Vereine im Krisenfall**

Innerhalb des Amtes 37 sind bereits umfangreiche Vorplanungen für die Sicherstellung des Dienstbetriebs im Brand- und Katastrophenschutz sowie für die Integrierte Leitstelle getroffen worden bzw. befinden sich zur Härtung der Funktionssicherstellung in deren Umsetzung.

Darüber hinaus erfolgt ein regelmäßiger und intensiver Austausch zwischen der Bürgermeisterin, dem Ordnungsamt (Amt 31) sowie dem Polizeipräsidium im Hinblick auf die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung statt. Hierzu erfolgt eine mündliche Unterrichtung des Fachauschusses durch die Bürgermeisterin.

### **Auswirkungen auf den Klimaschutz:**





Aufgrund der vielen Spezifika im Bereich der Veranstaltungsplanung wird auch zukünftig eine individuelle Betreuung der Antragsteller:innen notwendig bleiben, für die sich weiterhin Amt 31 als zentraler Ansprechpartner verantwortlich zeigt. Nicht genehmigungsfähige Anträge werden grundsätzlich begründet und gemeinsam mit den Antragsteller:innen nach möglichen Alternativen gesucht.

Die Arbeitsgruppe wird nach Umsetzung der o. g. Maßnahmen deren Wirkungsgrad regelmäßig evaluieren und bei Bedarf weitere Anpassungen vornehmen.

**Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine**



# Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0333/2022		Datum: 28.09.2022	
<b>Dezernat 2</b>			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.: 31.20.00/ Ne	
<b>Betreff:</b>			
<b>Unterrichtung über die beabsichtigte Änderung der Kennzahlen "Sicherheit und Ordnung (1221)" sowie "Verkehrsüberwachung (1231)"</b>			
Gremienweg:			
13.10.2022	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen <input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Gegenstimmen <input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert

## Unterrichtung:

Es ist geplant ab dem Haushaltsjahr 2024 neue Kennzahlen einzuführen. Hierfür wurden die bestehenden Kennzahlen durch die Verwaltung mit Hinblick auf deren Repräsentanz grundlegend überarbeitet.

### „Alte“ Kennzahlen:

#### Produkt 1221 – Sicherheit und Ordnung

- Anteil der Bürger\*innen die sich tagsüber immer sicher im Stadtgebiet fühlen in %
  - Werden nicht jährlich über das Bürgerpanel von der Statistikstelle erhoben. Außerdem ist fraglich, ob diese Zahl repräsentativ ist.
- Anteil der Bürger\*innen die sich nachts sicher im Stadtgebiet fühlen in %
  - siehe oben

Die beiden zuvor genannten Daten werden weiterhin von der Statistikstelle erhoben. Es ist lediglich geplant sie nicht weiterhin als Kennzahlen zu verwenden.

- Anzahl eingegangener Aufforderungen zum Vollzugseinsatz
  - Abgesehen davon, dass sich diese Kennzahl bislang nicht zuverlässig messen ließ, sagt diese Zahl lediglich aus, wie viele Aufforderungen eingingen. Ob diese erfolgreich bearbeitet werden konnten, wird nicht definiert.
- Anzahl Stunden Streifendienst des kommunalen Vollzugsdienstes
  - Dieser Wert trifft lediglich eine rein quantitative Aussage und gibt keinerlei Aufschluss darüber, wie effizient die Streifendienststunden geleistet wurden.

#### Produkt 1231 - Verkehrsüberwachung

- Geahndete Fälle ruhender Verkehr
  - Diese Zahl zeigt lediglich, wie viele Fälle geahndet wurden. Jedoch gibt sie keinerlei Aufschluss darüber, was dies aussagt bzw. wodurch der Wert zustande kam. Bspw. könnte eine Abnahme der Zahl daraus resultieren,
    - dass viele Fälle nicht verfolgt werden konnten,
    - dass es generell zu weniger Verstößen kam,
    - dass aufgrund von Personalmangel weniger kontrolliert wurde.
- Geahndete Fälle fließender Verkehr
  - siehe oben

- Anzahl Überwachungsstunden (fließender Verkehr) Hilfspolizeibeamte (mobil)
  - Auch dieser Wert trifft lediglich eine rein quantitative Aussage und gibt keinerlei Aufschluss darüber, ob die Überwachungsstunden effizient geleistet wurden.

**Fazit:** Die Kennzahlen, die bislang erhoben wurden, geben keine Auskunft über die Arbeitsqualität/ -effizienz. Es gibt keine Referenzwerte und somit keine ausreichend messbaren Ergebnisse oder ausschlaggebende Veränderungen.

Darüber hinaus konnten die Ergebnisse der Kennzahlen „Anzahl eingegangener Aufforderungen zum Vollzugseinsatz“ und „Anzahl Stunden Streifendienst des kommunalen Vollzugsdienstes“ bislang aufgrund nicht vorhandener detaillierter statistischer Auswertungsmöglichkeiten nur ungenau ermittelt werden. Die neu angeschaffte Software und Telefonanlage bietet diesbezüglich Instrumente, sodass fortan solche Kennzahlen deutlich zuverlässiger ermittelt werden können.

Es ist folglich geplant zukünftig folgende Kennzahlen zu erheben:

### **Produkt 1221 – Sicherheit und Ordnung**

- **Angenommene Anrufe im Verhältnis zu eingegangenen Anrufen bei der Leitstelle**

Diese Kennzahl gibt im Vergleich zur bisherigen Kennzahl nicht nur eine quantitative Aussage. Es wird nicht nur ermittelt wie viele Anrufe eingingen, sondern auch wie viele davon angenommen/ bearbeitet werden konnten. Dies spiegelt die tatsächliche Auslastung der Leitstelle wider. Zudem sind hierdurch Zeiten mit hohem Anrufaufkommen zu identifizieren, wodurch wiederum die notwendige personelle Besetzung ermittelt werden kann.

- **Anzahl bearbeiteter Aufträge zum Vollzugseinsatz im Verhältnis zur Anzahl der eingegangenen Aufträge zum Vollzugseinsatz (telefonisch, mündlich, intern und digital)**

Auch diese Kennzahl weist über die quantitative Aussage der bisherigen Kennzahl „Anzahl eingegangener Aufforderungen zum Vollzugseinsatz“ hinaus, die Auslastung des Vollzugsdienstes auf. Bspw. würde sich eine starke Einschränkung der personellen Besetzung (aufgrund Krankheit, Personal-mangel, etc.) bei gleichbleibender Auftragslage auf das Ergebnis dieser Kennzahl stark auswirken, wohingegen die bisherige Kennzahl in diesem Fall keine Veränderung zeigte.

- **Geleistete Stunden des Vollzugsdienstes in präventiven Maßnahmen im Verhältnis zu den geleisteten Einsatzstunden insgesamt**

Diese Kennzahl eignet sich besser zur Feststellung der Arbeitsqualität und -leistung des Vollzugsdienstes als die bisherigen Zahlen „Anzahl Überwachungsstunden (fließender Verkehr) Hilfspolizeibeamte (mobil)“ und „Anzahl Stunden Streifendienst des kommunalen Vollzugsdienstes“, denn auch hier wird nicht mehr nur die quantitative Einsatzzeit gemessen.

Je mehr Zeit der Vollzugsdienst in präventiven Maßnahmen (etwa Streife, Gaststättenkontrollen etc.) verbringen kann, desto weniger Zeit musste für Ahndungen/ Verfolgungen von Verstößen aufgewendet werden.

Ziel ist es durch Ahndungen und präventive Maßnahmen die Zahl an Verstößen zu minimieren, was sich automatisch positiv auf diese Kennzahl auswirken würde.

### **Produkt 1231 – Verkehrsüberwachung**

Aufgrund der geplanten Zusammenlegung der Sachgebiete 31.20.40 und 31.20.50 wird in Zukunft die Verkehrsüberwachung durch die zuvor erläuterten Kennzahlen des Produkts 1221 abgedeckt.



**Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine**





# Antrag

Vorlage: <b>AT/0103/2022</b>		Datum: 06.09.2022			
Verfasser:	05-Ratsfraktion FW			Az.:	
<b>Betreff:</b>					
<b>Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Vergabe von Taxilizenzen</b>					
Gremienweg:					
13.10.2022	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Enthaltungen		Gegenstimmen	

## Beschlussentwurf:

Der Ausschuss 31/37 möge beschließen einen Bericht über die Vergabe von Lizenzen für TAXI- und Funkmietwagenunternehmen zu erstellen. Insbesondere soll hier die Verfahrensweise der Stadtverwaltung bei der Vergabe, sowie die notwendigen und bereits durchgeführten Kontrollen betrachtet werden. Der Ausschuss möge zeitnah den Bericht vorstellen.

## Begründung:

Erfolgt mündlich





## Stellungnahme

zum Antrag Nr. AT/0103/2022

Vorlage: <b>ST/0128/2022</b>		Datum: 29.09.2022	
<b>Dezernat 2</b>			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Stellungnahme zum Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Vergabe von Taxilizenzen</b>			
Gremienweg:			
13.10.2022	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	

**Stellungnahme:**

Die Verwaltung wird den erwünschten Bericht im 4. Quartal 2022 erstellen und den Ausschussmitgliedern zur Verfügung stellen.

**Beschlussempfehlung:**

Die Verwaltung empfiehlt dem Antrag zuzustimmen.





# Antrag

Vorlage: <b>AT/0104/2022</b>		Datum: 06.09.2022			
Verfasser:	05-Ratsfraktion FW			Az.:	
<b>Betreff:</b>					
<b>Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Erfahrungen bei der Umsetzung der "CoBeLV"</b>					
Gremienweg:					
13.10.2022	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	Enthaltungen		<input type="checkbox"/>
					ohne BE abgesetzt geändert Gegenstimmen

## Beschlussentwurf:

Das Amt 31 wird beauftragt einen Bericht, über die Erfahrungen bei der Umsetzung der Corona Bekämpfungsverordnung, des Landes Rheinland-Pfalz, zu erstellen und den Evaluationsbericht des Bundestags mit einzubeziehen um gezieltere Maßnahmen besser umsetzen zu können.

Im Besonderen möge dieser Hotspots, wie den Treffpunkt „Aussichtsplattform Asterstein“, beinhalten, wie auch die Anzahl der eingeleiteter Verfahren. Der Bericht soll zeitnah im Ausschuss vorgestellt werden.

## Begründung:

Auch wenn die Corona-Lage sich weitgehend entspannt hat, ist jetzt doch der Zeitpunkt, an dem man Erfahrungswerte sammeln sollte. Eine gute Analyse und Auswertung kann für eventuelle neue Hotspots positiv genutzt werden und Maßnahmen schneller und gezielter umgesetzt werden.







## Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0104/2022

Vorlage: <b>ST/0129/2022</b>		Datum: 29.09.2022	
<b>Dezernat 2</b>			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Stellungnahme zum Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Erfahrungen bei der Umsetzung der "CoBeLV"</b>			
Gremienweg:			
13.10.2022	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen <input type="checkbox"/> Enthaltungen
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis vertagt <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt geändert

### Stellungnahme:

Seit Beginn der Corona-Pandemie bis heute hat das Land Rheinland-Pfalz insgesamt 33 Corona-Bekämpfungsverordnungen erlassen, teils mit diversen Änderungsverordnungen. Die Erste Corona-Bekämpfungsverordnung datierte vom 19.03.2020.

Zur Bewältigung der Pandemie und ihrer Folgen bestand von Anfang an eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Gesundheitsamt Mayen-Koblenz, dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, der Polizei und dem Ordnungsamt. Diese Kooperation funktionierte sehr kollegial, reibungslos und effektiv. Der fachliche Austausch fand in Spitzenzeiten der Pandemie nicht nur werktäglich, sondern bei Bedarf auch an Sonn- und Feiertagen statt. Sowohl in der Beurteilung der Lage als auch bei den zu ergreifenden Maßnahmen bestand zwischen den Beteiligten immer großes Einvernehmen.

Zur Koordination der verschiedenen Querschnittsaufgaben und Nutzung von Synergieeffekten wurde Ende 2020 im Ordnungsamt zudem die Stabsstelle Corona eingerichtet. Deren Arbeit ruht aufgrund der aktuellen Entspannung der Corona-Lage momentan, könnte jedoch bei Bedarf jederzeit wieder reaktiviert werden.

Zu den Aufgaben des Ordnungsamtes gehörten die anlassbezogenen bzw. stichprobenartigen Kontrollen der Corona-Schutzmaßnahmen. Bis zum Sommer 2022 wurden rund 2.800 Verstöße geahndet, d. h. Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

Treffpunkte im Freien spielten als sog. Hotspots (darunter verstehen sich im Zusammenhang mit Corona Orte, an denen sich besonders viele Menschen mit Corona infizieren) keine besondere Rolle. Dazu trug nicht nur die allgemein niedrigere Ansteckungsgefahr im Freien bei, sondern die Stadt Koblenz erließ in 2020 und 2021 als Präventivmaßnahmen insbesondere für Teile der Alt- und Innenstadt diverse Allgemeinverfügungen mit entsprechenden Schutzauflagen (Maskenpflicht, Abstandsgebot, Verweilverbot, Alkoholkonsum und -verkaufsverbot, nächtliche Ausgangssperre). Hinzu kam 2022 das Versammlungsverbot im Zusammenhang mit den sog. „Spaziergängen“ der Coronamaßnahmen-Kritiker.

Ansonsten konnten lediglich Senioren- und Behinderteneinrichtungen als Corona-Hotspots identifiziert werden. Das Infektionsgeschehen wurde vom Gesundheitsamt stets als „diffus“ bezeichnet.

Die Ergebnisse der Sachverständigenkommission zur Evaluierung der bisherigen Corona-Maßnahmen sind zum Teil in die vom Bundestag beschlossene Neufassung des Infektionsschutzgesetzes eingeflossen. Das geänderte Gesetz gilt ab 01.10.2022. Dessen Umsetzung auf Landesebene in Form einer neuen Corona-Bekämpfungsverordnung steht noch aus und bleibt abzuwarten.

Aufgrund der in zweieinhalb Jahren Pandemie gesammelten Erfahrungen sieht sich Amt 31 für künftige Corona-Maßnahmen gut aufgestellt. Alle Akteure sind nach wie vor miteinander vernetzt. Die Arbeitsabläufe haben sich eingespielt; sie wurden kontinuierlich verbessert und haben sich in der Praxis bewährt.